



*Keines lebt  
für sich allein*

Ebbelicher Weg 15  
45699 Herten  
Tel. 02366 49254-20  
Fax 02366 49254-665  
info@caritas-herten.de



Hausgemeinschaft  
St. Barbara

# Informationsblatt Pflegekosten Stand 01.2024

Unsere Pflegesätze setzen sich aus den folgenden Komponenten zusammen:

Allgemeine Pflege		Pflegekassenleistung		Einrichtungseinheitlicher Eigenanteil
Grad 1:	48,85 €/Tag	1.486,02 €/Monat	- 125,00 €/Monat	<b>1.361,02 €/Monat</b>
Grad 2:	62,63 €/Tag	1.905,20 €/Monat	- 770,00 €/Monat	<b>1.135,20 €/Monat</b>
Grad 3:	78,80 €/Tag	2.397,10 €/Monat	- 1.262,00 €/Monat	<b>1.135,10 €/Monat</b>
Grad 4:	95,67 €/Tag	2.910,28 €/Monat	- 1.775,00 €/Monat	<b>1.135,28 €/Monat</b>
Grad 5:	103,23 €/Tag	3.140,26 €/Monat	- 2.005,00 €/Monat	<b>1.135,26 €/Monat</b>

Der Einrichtungseinheitliche Eigenanteil errechnet sich dabei aus den Kosten der Allgemeinen Pflege je Monat abzüglich der Pflegekassenleistung.

Hinzu kommen noch folgende Kosten:

<b>Altenpflegeausbildungsumlage generalistisch</b>	6,29 €/Tag	<b>191,34 €/Monat</b>
<b>Kosten für Unterkunft und Verpflegung</b>	41,05 €/Tag	<b>1.248,74 €/Monat</b>
<b>Investitionskosten Einzelzimmer</b>	16,55 €/Tag	<b>503,45 €/Monat</b>

Daraus ergeben sich für unsere Bewohner diese Gesamtkosten je Monat:

Pflegegrad 1	<b>3.304,55 €</b>
Pflegegrad 2	<b>3.078,73 €</b>
Pflegegrad 3	<b>3.078,63 €</b>
Pflegegrad 4	<b>3.078,81 €</b>
Pflegegrad 5	<b>3.078,79 €</b>

Pflegebedürftige der Pflegegrade 2 bis 5 erhalten zusätzlich seit dem 01.01.2024 einen Leistungszuschlag in Höhe von

- 15 v. H. ihres zu zahlenden Eigenanteils an den pflegebedingten Aufwendungen bei einem Leistungsbezug nach § 43 SGB XI von bis einschließlich 12 Monaten,
- 30 v. H. ihres zu zahlenden Eigenanteils an den pflegebedingten Aufwendungen bei einem Leistungsbezug nach § 43 SGB XI von mehr als 12 Monaten,
- 50 v. H. ihres zu zahlenden Eigenanteils an den pflegebedingten Aufwendungen bei einem Leistungsbezug nach § 43 SGB XI von mehr als 24 Monaten,
- 75 v. H. ihres zu zahlenden Eigenanteils an den pflegebedingten Aufwendungen bei einem Leistungsbezug nach § 43 SGB XI von mehr als 36 Monaten.

Die Kosten für Unterkunft und Verpflegung sowie die Investitionskosten sind von der Bewohnerin oder dem Bewohner immer selbst zu tragen.

Die Investitionskosten können unter bestimmten Voraussetzungen als Pflegewohngeld vom Sozialhilfeträger übernommen werden. Informationen dazu finden Sie auf der Rückseite.

## *Einige wichtige Informationen für Sie:*

- Die Kosten für die vollstationäre Pflege setzen sich aus Pflegekosten, Altenpflegeausbildungsumlage, Kosten für die Unterkunft und Verpflegung und Investitionskosten für Doppel- oder Einzelzimmer zusammen. Jedes Haus errechnet einen einrichtungseinheitlichen Eigenanteil EEE, so dass alle Bewohner der Pflegegrade 2 - 5 den gleichen Anteil zu tragen haben. Beim Pflegegrad 1 leistet die Pflegekasse einen Zuschuss in Höhe von 125,- €.
- Die Gewährung von Pflegegeld ist einkommens- und vermögensabhängig. Das Sparvermögen (z. B. Bargeld, Depot- und Sparguthaben etc.) darf 10.000,- Euro bei Alleinstehenden und 15.000,- Euro bei nicht getrenntlebenden Ehepaaren/Lebenspartnern und nichtehelichen Lebensgefährten betragen. Laut dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales soll im Laufe des Januars 2023 eine Lösung gefunden werden, ob diese Beträge gegebenenfalls angepasst werden.
- Reichen die eigenen finanziellen Mittel zusammen mit dem Pflegegeld und den Leistungen der Pflegekasse zur Deckung der Heimkosten nicht aus, kann beim Sozialamt ein Antrag auf Übernahme der Restkosten gestellt werden. Die Sozialhilfe ist eine nachrangige Hilfe, daher müssen zunächst alle anderen Möglichkeiten der Hilfe ausgeschöpft sein.
- Wer Sozialhilfe im Pflegeheim beansprucht, muss grundsätzlich sein gesamtes Einkommen zur Deckung der Heimkosten einsetzen. Dazu gehören Renten, Pensionen, Miet- oder Pachteinnahmen, Zinsen u. a.
- Die Vermögensfreigrenze bei der Gewährung von Hilfe zur Pflege in Einrichtungen beträgt bei Alleinstehenden 10.000,- Euro, bei Verheirateten insgesamt 20.000,- Euro.
- Kommt eine Sozialhilfegewährung in Betracht, wird auch eine eventuelle Unterhaltsverpflichtung der Kinder ermittelt.
- Für Bewohner, die ihren Wohnsitz vor Einzug in unser Haus in Herten hatten, ist das Kreissozialamt in Recklinghausen zuständig. Nähere Auskünfte zur Sozialhilfegewährung und zur Unterhaltsverpflichtung erhalten Sie bei der Abteilung Heimpflege des Kreissozialamtes (Tel. 02361 53-0).